

# Lohnsteuer-Info (05/2019)

In dieser Ausgabe

1	Aus der Finanzverwaltung .....	1
1.	Amtlicher Sachbezugswert und Essenszuschüsse .....	1
1.1.	Grundsätzliches .....	1
1.2.	Aktuelle Anwendungsfragen.....	5
1.2.1.	Einzelkauf von Mahlzeitenbestandteilen .....	5
1.2.2.	Erwerb von Mahlzeiten auf Vorrat .....	6
1.2.3.	Mahlzeiten und Home-Office.....	7
1.2.4.	Mahlzeiten und Teilzeitkräfte .....	7
1.2.5.	Digitale Essenmarken und 15-Tageregelung .....	8
2	Abkürzungsverzeichnis .....	10

## 1 Aus der Finanzverwaltung

### 1. Amtlicher Sachbezugswert und Essenszuschüsse

#### 1.1. Grundsätzliches

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 18. Januar 2019<sup>1</sup> zur lohnsteuerlichen Behandlung sog. Essenszuschüsse näher Stellung genommen. Konkret geht es um die Behandlung von Zuschüssen, für die der Arbeitgeber keine Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) verwendet, die bei einer externen Annahmestelle in Zahlung genommen werden.

#### **Praxishinweis**

Mit dem BMF-Schreiben vom 18. Januar 2019 hat die Finanzverwaltung weitere Einzelfragen, die sich bei der lohnsteuerlichen Behandlung von sog. Essenszuschüssen ergeben haben, aus Verwaltungssicht geklärt.

Hintergrund für die Verwaltungsschreiben war u. a. eine Anfrage, ob die Regelungen zu Kantinenmahlzeiten und Essenmarken<sup>2</sup> entsprechend anzuwenden seien, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten einräume,

<sup>1</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01, juris; vormals: BMF-Schr. v. 24.2.2016, BStBl I 2016, 238

<sup>2</sup> R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a Satz 1 LStR 2015; siehe auch vorhergehende Ausführungen

auch ohne sich Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) zu bedienen, die bei einer Annahmestelle in Zahlung genommen würden.

Hierzu gilt nach der Verwaltungsauffassung Folgendes:

Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, kann als Arbeitslohn nicht der Zuschuss (= Barlohn), sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV anzusetzen sein.

### Praxishinweis

Bedeutsam ist das Bestehen eines arbeitsvertraglichen Anspruchs oder vereinbarten Anspruchs des Mitarbeiters auf die arbeitstäglichen Essenszuschüsse. Übernimmt der Arbeitgeber lediglich die entsprechenden Kosten ohne arbeitsvertraglichen oder anderweitigen Anspruch, liegt Barlohn vor.<sup>3</sup> Barlohn ist nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Arbeitgeber sind gut beraten, den existierenden Anspruch schriftlich zu dokumentieren.

Für die Bewertung des Sachbezugs mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV muss sichergestellt sein, dass

- tatsächlich eine Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) durch den Arbeitnehmer erworben wird,
- Lebensmittel erworben werden, die zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind (z. B. belegte Brötchen, Kuchen, Salate etc. – nur dann ist eine Mahlzeit anzuerkennen),
- für jede Mahlzeit lediglich ein Zuschuss arbeitstäglich (insbesondere ohne Krankheitstage, Urlaubstage) beansprucht werden kann,
- der Zuschuss den amtlichen Sachbezugswert der jeweiligen Mahlzeit um nicht mehr als 3,10 EUR (Frühstück: max. 1,77 EUR + 3,10 EUR = 4,87 EUR - Mittag- und Abendessen: max. 3,30 EUR + 3,10 EUR = 6,40 EUR) übersteigt,
- der Zuschuss den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt und
- der Zuschuss nicht von Arbeitnehmern beansprucht werden kann, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, bei der die ersten drei Monate<sup>4</sup> noch nicht abgelaufen sind.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> BFH-Urteil v. 7.6.2018 – VI R 13/16, DStR 2018, 1907 und v. 4.7.2018, VI R 16/17, DStR 2018, 1910

<sup>4</sup> § 9 Abs. 4a Satz 6 und 7 EStG

<sup>5</sup> BMF-Schr. v. 5.1.2015, BStBl I 2015, 119

**Praxishinweis**

Die Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert ist selbst dann anzuwenden, wenn keine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Unternehmen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, besteht.<sup>6</sup>

Die übrigen Regelungen des R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. b und c LStR 2015 sind entsprechend anzuwenden.

Die Finanzverwaltung verlangt, dass der Arbeitgeber die vorstehenden Voraussetzungen nachzuweisen hat. Dabei bleibt es dem Arbeitgeber unbenommen, entweder die ihm vom Arbeitnehmer vorgelegten Einzelbelegnachweise manuell zu überprüfen oder sich entsprechender elektronischer Verfahren zu bedienen (z.B. wenn ein Anbieter die Belege vollautomatisch digitalisiert, prüft und eine monatliche Abrechnung an den Arbeitgeber übermittelt, aus der sich dieselben Erkenntnisse wie aus Einzelbelegnachweisen gewinnen lassen). Der Arbeitgeber hat die Belege oder die Abrechnung zum Lohnkonto aufzubewahren.

Sofern solche zweckgebundenen Essenzuschüsse mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden, hat die Finanzverwaltung keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG erhebt, auch wenn keine vertraglichen Beziehungen zu dem anderen Unternehmen bestehen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt.

**Praxishinweis**

Die Anweisung der Finanzverwaltung dürfte über das Lohnsteuerrecht hinaus auch für die Sozialversicherung bedeutsam sein. Wird eine Lohnsteuerpauschalierung zeitnah durchgeführt, löst die vom Arbeitgeber gewählte Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG i.d.R. eine Sozialversicherungsfreiheit aus.<sup>7</sup> Eine verspätete Pauschalierung z. B. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung löst ab und für Zeiträume ab dem 22. April 2015 keine Beitragsfreiheit mehr aus.<sup>8</sup>

**Beispiel 1**

Vor dem Betrieb des in München ansässigen Unternehmens erscheint täglich ein sog. Foodtruck. Der Arbeitgeber zahlt auf Grundlage einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung an den ganztags beschäftigten Arbeitnehmer einen Geldzuschuss für den Erwerb eines Mittagessens von maximal 6,40 EUR (2019). Dem Arbeitgeber liegen Nachweise vor, dass die bezuschussten Mittagessen jeweils (mindestens) 6,40 EUR gekostet haben.

Auch die zweckgebundene Geldzuwendung wird von der Finanzverwaltung als Sachlohn behandelt, der mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden kann (3,30 EUR). Vorausset-

<sup>6</sup> OFD Frankfurt a.M., Vfg. v. 11.7.2016 – S 2334 A-30-St 211, Juris

<sup>7</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV

<sup>8</sup> siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV, der ab und für Zeiträume ab dem 22.4.2015 gilt

zung ist, dass der jeweilige Zuschuss nicht 3,10 EUR über den jeweiligen amtlichen Sachbezugswert hinausgeht. Der Betrag von 6,40 EUR ist im vorliegenden Sachverhalt eingehalten. Zudem wird die Zahlung auf Grundlage einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung erbracht.

Der mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertete geldwerte Vorteil kann nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 25 % pauschal versteuert abgerechnet werden.

Diese Gestaltungsmöglichkeit könnte im Wege der Entgeltumwandlung erwogen werden. Alternativ kann diese auch bei künftigen Gehaltsverhandlungen eingesetzt werden. Sie ist wirkungsvoll, sofern der Arbeitnehmer bislang das Mittagessen aus dem eigenen Netto finanziert.

Durch die Bewertung der zweckgebundenen Geldzahlung mit dem amtlichen Sachbezugswert wird die 44 EUR-Freigrenze nicht verbraucht. Diese kann anderweitig genutzt werden.

### Abwandlung 1

Wie Beispiel zuvor, der Arbeitgeber hat von vornherein festgelegt, dass der Essenszuschuss 6,40 EUR für das jeweilige Mittagessen beträgt, sofern ein entsprechender Kostennachweis in (mindestens) dieser Höhe vom Arbeitnehmer vorgelegt wird.

Der Arbeitnehmer legt eine Rechnung über ein Mittagessen in Höhe von 9,70 EUR vor. Hiervon übernimmt der Arbeitgeber vereinbarungsgemäß nur 6,40 EUR. Die weiteren 3,30 EUR hat der Mitarbeiter selbst zu tragen.

#### Höhe des geldwerten Vorteils

Da der vereinbarte Arbeitgeberzuschuss für das Mittagessen nicht 3,10 EUR über dem amtlichen Sachbezugswert liegt, erfolgt die Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert von  
3,30 EUR

Hiervon ist die Eigenleistung des Mitarbeiters mindernd bis auf 0 EUR zu berücksichtigen. Denn hinsichtlich der selbst getragenen Kosten ist der Mitarbeiter nicht bereichert. - 3,30 EUR

Geldwerter Vorteil 0,00 EUR

### Abwandlung 2

Wie Ausgangsbeispiel, der Arbeitgeber hat von vornherein festgelegt, dass der Essenszuschuss insgesamt 9,70 EUR beträgt. Hierauf hat der Mitarbeiter eine Eigenleistung von 3,40 EUR zu übernehmen.

Höhe des geldwerten Vorteils 9,70 EUR  
abzüglich - 3,40 EUR  
Summe 6,40 EUR

Der zugesagte arbeitstägliche Zuschuss beträgt mehr als (3,30 EUR + 3,10 EUR=) 6,40 EUR, so dass die Mahlzeit nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert, sondern mit dem tatsächlichen Übernahmewert zu bewerten ist. Hieran ändert auch die Eigenleistung des Mitarbeiters nichts. Die Eigenleistung mindert lediglich den der Höhe nach zuvor bestimmten geldwerten Vorteil.

## Beispiel 2

Der Arbeitnehmer geht in der Mittagspause essen wo er möchte und fotografiert mit seinem Smartphone anschließend den Kassenbeleg. Der Anbieter der sog. Mahlzeiten-App digitalisiert und prüft die Belege vollautomatisch und übermittelt dem Arbeitgeber arbeitnehmerbezogen eine monatliche Abrechnungsdatei. Der Arbeitnehmer erhält mit der nächsten Gehaltsabrechnung eine Erstattung von maximal 6,40 EUR pro Arbeitstag und Mittagessen (2019).

Trotz der Kostenübernahme von 6,40 EUR pro Arbeitstag und Mittagessen kann der lohnsteuerliche Wertvorteil nur mit dem amtlichen Sachbezugswert von 3,30 EUR zu bewerten sein; der amtliche Sachbezugswert kann pauschal mit 25% besteuert werden.

### Praxishinweis

Die Ausführungen der Finanzverwaltung sind von Bedeutung, weil das mobile Scannen von Papierbelegen mit Smartphones und Tablets für zulässig erachtet wird.

Die GoBD sind auch auf mobile App-Anwendungen übertragbar, wenn u. a. die eingesetzte App bestimmte Funktionalitäten gewährleistet, z.B.

- a) Unveränderbarkeit des Dokuments vom Zeitpunkt der Ablichtung bis zur Ablage im Archivspeicher des Unternehmens,
- b) Anbringen eines Index beim fotografisch erzeugten und via App übermittelten Belegs,
- c) Lückenlose Verfahrensdokumentation, die den gesamten Prozess von der Aufzeichnung über die Bearbeitung bis hin zur Aufbewahrung festhält.<sup>9</sup>

## 1.2. Aktuelle Anwendungsfragen

### 1.2.1. Einzelkauf von Mahlzeitenbestandteilen

Im Gegensatz zur Gestellung von Mahlzeiten in der Betriebskantine oder durch Restaurantschecks hat der Arbeitnehmer bei der Gewährung arbeitstäglichlicher Zuschüsse zu Mahlzeiten die Möglichkeit, Bestandteile einer Mahlzeit bei verschiedenen Akzeptanzstellen zu erwerben.<sup>10</sup>

### Praxishinweis

Bei Einsatz von Essensgutscheinen bzw. Restaurantschecks ist – weiterhin – ein Erwerb bei unterschiedlichen Akzeptanzstellen nicht zulässig.<sup>11</sup>

Erwirbt der Arbeitnehmer einzelne Bestandteile seiner Mahlzeit bei verschiedenen Anbietern, so kann die Mahlzeit unter den übrigen Voraussetzungen der Richtlinie

<sup>9</sup> Weitergehend siehe <http://tinyurl.com/Mobiles-Scannen>

<sup>10</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01, juris Tz. 4; kritisch hierzu Dietz, NWB 7/2019, 377

<sup>11</sup> R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2015; siehe auch Dietz, NWB 7/2019, 377

R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2015 auch in diesen Fällen mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden.

### Beispiel

Auf dem Weg zu seiner ersten Tätigkeitsstätte erwirbt der Mitarbeiter S Essen für seine Mittagspause. In einer Bäckerei kauft S Brötchen, die er sich vom Metzger belegen lässt. Zudem erwirbt er für die Mittagspause einen Salat. In der Summe weist S verauslagte Kosten von 6 EUR nach.

Kostenübernahme durch den Arbeitgeber (= **Betriebsausgaben**) 6,00 EUR

**Geldwerter Vorteil** beim Arbeitnehmer 3,30 EUR  
(Zuschuss übersteigt 3,30 EUR + 3,10 EUR = 6,40 EUR nicht)

Abrechnungsmöglichkeiten

a) individuelle Versteuerung oder

b) Pauschalierung der Lohnsteuer<sup>12</sup> (25 %<sup>13</sup> v. 3,30 EUR=) 0,83 EUR

### 1.2.2. Erwerb von Mahlzeiten auf Vorrat

Keine eindeutige Aussage der Finanzverwaltung existiere bislang zu den Fällen, in denen der Arbeitnehmer sich **Mahlzeiten auf Vorrat** erwirbt (z.B. Samstagseinkauf für die Büromahlzeiten in der folgenden Arbeitswoche) und diese Kosten durch den Arbeitgeber getragen werden. Kommt auch insoweit die Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert in Frage? Die Finanzverwaltung hat diese Frage negativ beantwortet.

Die Finanzverwaltung lässt für die für andere Tage erworbenen Mahlzeiten keine Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert zu.<sup>14</sup> Dies gilt auch für Einzelkäufe von Mahlzeitenbestandteilen auf Vorrat. Die vom Arbeitgeber gewährten Zuschüsse für künftige Mahlzeiten sind als Barlohn zu erfassen. Die Anwendung von § 37b Abs. 2 EStG auf solche Zuschüsse scheidet mangels Vorliegens von Sachlohn aus.

Hintergrund dürfte sein, dass die Bewertung von Mahlzeiten, die in Kantinen abgegeben werden, der amtliche Sachbezugswert nur bei arbeitstäglichen Mahlzeitengestellungen zur Anwendung kommt.<sup>15</sup> Das Kriterium „arbeitstägliche Mahlzeitengestellung“ wird bei Ausgabe von Essensgutscheinen bzw. Restaurantschecks dadurch erreicht, dass täglich nur lediglich ein Essensgutschein in Zahlung genommen werden darf.<sup>16</sup>

<sup>12</sup> § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

<sup>13</sup> Unberücksichtigt bleiben im Beispiel die Annexsteuern

<sup>14</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01, juris Tz. 5

<sup>15</sup> R 8.1 Abs. 7 Satz 1 LStR 2015

<sup>16</sup> R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb) LStR 2015

**Praxishinweis**

Aktuell wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit der Arbeitgeber bei Einsatz von klassischen (Papier-) Essenmarken zu dokumentieren hat, ob der Arbeitnehmer nur Güter für den taggleichen Verzehr erwirbt.<sup>17</sup> Es wird ein weiteres klarstellendes BMF-Schreiben angeregt. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen informieren.

**1.2.3. Mahlzeiten und Home-Office**

Erbringt der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung an einzelnen Tagen oder ausschließlich von zu Hause aus und nicht im Betrieb des Arbeitgebers, so wird der Mitarbeiter insoweit nicht an einer ersten Tätigkeitsstätte tätig.

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers stellt nach der Verwaltungsauffassung keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten dar und kann folglich keine erste Tätigkeitsstätte auslösen.<sup>18</sup>

Dennoch befindet sich der Arbeitnehmer mit seiner Tätigkeit im Home-Office auf keiner Auswärtstätigkeit, die eine Bewertung mit dem Sachbezugswert ausschließen würde.<sup>19</sup>

**Praxishinweis**

Liegen die übrigen vorgenannten Voraussetzungen vor, so können auch arbeitstäglige Mahlzeitenzuschüsse des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die im Home Office tätig sind, mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden.<sup>20</sup> Es handelt sich nicht um schädliche Abwesenheitstage i. S. von R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a) Doppelbuchstabe dd) LStR 2015.

**1.2.4. Mahlzeiten und Teilzeitkräfte**

Die arbeitsrechtlichen Vorschriften sehen grundsätzlich erst dann gesetzlich vorgeschriebene Ruhepausen vor, wenn der Arbeitnehmer länger als sechs Stunden beschäftigt wird.

Nach § 4 Arbeitszeitgesetz ist die Arbeit bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen.

Werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer an einem Arbeitstag weniger als sechs Stunden tätig, so müssen sie keine Ruhepausen einlegen.

<sup>17</sup> R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2015; siehe auch Dietz, NWB 7/2019, 377

<sup>18</sup> § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG; siehe auch BMF-Schr. v. 24.10.2014, BStBl I 2014, 1412, Rz. 3

<sup>19</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2019 - IV C 5 – S 2334/08/10006-01, juris Tz. 3

<sup>20</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01, juris Tz. 3

Es steht aber auch ihnen grundsätzlich die Möglichkeit offen, die Arbeitszeit auf „eigene Zeit“ zu unterbrechen um beispielsweise Mahlzeiten einzunehmen.

Der Arbeitgeber kann daher auch teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern arbeitstäglich die vorgenannten Zuschüsse gewähren, die mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden. Dies gilt nach der neuen Verwaltungsauffassung selbst dann, wenn die betriebliche Arbeitszeitregelung keine Ruhepausen vorschreibt.<sup>21</sup>

Eine Mindestarbeitszeit, die an entsprechende Ruhepausenvorschriften anknüpft, besteht insoweit nicht. Der tatsächliche Verzehr der Mahlzeit während der Arbeitszeit ist hierfür nicht Voraussetzung. Im Rahmen von Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich der Sicherstellung der Verpflegung im zeitlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Arbeitgeber, wird es dem Arbeitnehmer auch ermöglicht, die Mahlzeit im unmittelbaren Anschluss an bzw. auch vor Beginn der Arbeitszeit einzunehmen.<sup>22</sup>

### 1.2.5. Digitale Essenmarken und 15-Tageregelung

Verwendet der Arbeitgeber Papier-Essenmarken, so hat er für jeden Arbeitnehmer die Abwesenheitstage z. B. infolge von Auswärtstätigkeiten, Urlaub oder Erkrankung festzustellen und die für diese Tage ausgegebenen Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) zurückzufordern oder die Zahl der im Folgemonat auszugebenden Essenmarken um die Zahl der Abwesenheitstage zu vermindern.<sup>23</sup>

Diese Pflicht des Arbeitgebers zur Feststellung der Abwesenheitstage und zur Anpassung der Zahl der Papier-Essenmarken im Folgemonat entfällt für Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr durchschnittlich an nicht mehr als drei Arbeitstagen je Kalendermonat Auswärtstätigkeiten ausüben (bei denen die ersten drei Monate im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 6 und 7 EStG noch nicht abgelaufen sind<sup>24</sup>), wenn keiner dieser Arbeitnehmer im Kalendermonat mehr als 15 Essenmarken erhält.

Für die Gestellung arbeitstäglich Mahlzeiten ohne Verwendung von Papier-Essenmarken (**digitale Essenmarken<sup>25</sup>**) übernahm das BMF-Schreiben v. 24. Februar 2016<sup>26</sup> im Grundsatz die Voraussetzungen von R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2015. Eine entsprechende Anwendung von R 8.1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) Satz 3 und 4 LStR 2015 (**15er Regelung**) war dort jedoch nicht explizit genannt.

<sup>21</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01, juris Tz. 3

<sup>22</sup> BC 2/2018, 83

<sup>23</sup> R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a) Satz 3 LStR 2015

<sup>24</sup> BMF-Schr. v. 5.1.2015, BStBl I 2015, 119

<sup>25</sup> Siehe z. B. [www.spendit.de/lunchit](http://www.spendit.de/lunchit)

<sup>26</sup> BMF-Schr. v. 24.2.2016, BStBl I 2016, 238



Um den Nutzern der elektronischen Verfahren dieselben Erleichterungen zu gewähren und um einen Gleichklang der steuerlichen Behandlung von Papier-Essenmarken und arbeitstäglichen Essenszuschüssen (bzw. **digitalen Essenmarken**) zu erreichen, wendet die Finanzverwaltung nunmehr auch die 15er Regelung bei digitalen Essenmarken an.<sup>27</sup> Um sicherzustellen, dass je arbeitstäglicher Mahlzeit nur ein Zuschuss gewährt wird, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die Abwesenheitstage des Arbeitnehmers festzustellen und die Anzahl der Zuschüsse entsprechend zu reduzieren oder kann alternativ die 15er Regelung in Anspruch nehmen.

### **Praxishinweis**

Die 15er-Regelung gilt für maximal 15 Zuschüsse zu Mahlzeiten (insgesamt für Frühstück, Mittag- und Abendessen) im Kalendermonat.<sup>28</sup>

<sup>27</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01, juris Tz. 1

<sup>28</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01, juris Tz. 1

### 3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung